Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10844 – INFRAVIA / P4 / FIBERFORCE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 321/06)

1. Am 17. August 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— InfraVia V Invest S.à r.l. (Luxemburg), von Infravia Capital Partners SAS (Infravia, Frankreich) kontrollierte Zweckgesellschaft,

— P4 sp. zo. o (P4, Polen),

— FiberForce sp z o.o. (Fiberforce, Polen).

Infravia und P4 erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Fiberforce.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Infravia: Anlageverwalter im Namen der InfraVia-Investmentfonds, die auf die Bereiche Infrastruktur und Technologie, einschließlich Verkehr, Umwelt, Energie und soziale Infrastruktur ausgerichtet sind;

— P4: einer der vier auf dem polnischen Mobilfunk-Endkundenmarkt tätigen Mobilfunkbetreiber;

— Fiberforce: Anbieter von Telekommunikationszugangsdiensten auf Vorleistungsebene in Polen über sein eigenes Zugangsnetz mit HFC- und FFTH-Technik (Hybrid Fiber-Coaxial bzw. Fiber-to-the-Home).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10844 – INFRAVIA / P4 / FIBERFORCE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË